

Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt ?

Wegweiser durch den Amtdschungel

für

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Sozialhilfe

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Stand: Februar 2014

Widerspruch e.V. - Sozialberatung - Bielefeld

Impressum

Herausgeber

Widerspruch e.V. - Sozialberatung
Rolandstr.16, 33615 Bielefeld,
Tel. 0521 / 13 37 05
<http://www.widerspruch-sozialberatung.de>
widerspruche@web.de

Redaktion und Layout

5. Auflage 2014
U. Gieselmann, I. Korzinetzki, F. El Maaroufi u.a.

Bezugsadresse

AJZ Druck und Verlag GmbH
Heeper Strasse 132, 33607 Bielefeld
Tel.: 0521 / 17 72 39 / Fax: 0521 / 521 20 43
<http://www.ajzverlag.de/>
ajzdruck@t-online.de

Bezugspreis: 11,- € zzgl. Versandkosten

ISBN 978-3-86039-012-2

5. überarbeitete Auflage Februar 2014



Bildungspaket für Kinder

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 9. Februar 2010 entschied, daß die Höhe der Regelsätze nicht korrekt ermittelt wurde, bekamen die Erwachsenen zum 1.1.2011 eine Regelsatzerhöhung von 5 €. Für Kinder und Schüler gab es „BuT“ - das neue sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“. Dies Paket ist aber nur ein „Päckchen“ und sein Inhalt war zum großen Teil auch gar nicht neu.

Der Gesetzgeber wollte den Eltern zudem kein zusätzliches Geld in die Hand geben: anstatt die Regelsätze der Kinder zu erhöhen, werden die „neuen“ *Leistungen für Bildung und Teilhabe* daher zum größten Teil in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen erbracht. Außerdem muß für fast alle Leistungen vorher ein umfangreicher **Antrag** gestellt werden.

Im „Bildungspaket“ enthalten sind

- Einmalige Leistungen für **Schulmaterialien**;
diese werden in Höhe von 70 € zum 1. August und von 30 € zum 1. Februar jeden Jahres ausgezahlt.
(Vor 2011 gab es 100 € Schulbeihilfe zum Schuljahresbeginn)
- Kosten für mehrtägige **Klassenfahrten**;
genauer muß es wohl „Schulfahrten“ heißen, denn nicht nur Klassenfahrten, sondern auch mehrtägige Studien-, Jahrgangsstufen- und Kursfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen [BSG, Urteil vom 13.11.2008, Az. B 14 AS 36/07].

Dies gilt auch für Fahrten ins Ausland und für Fahrten nach dem Ende der allgemeinen Schulpflicht, also für die 11. bis 13. Klasse. Die Fahrt muß allerdings im Rahmen der „schulrechtlichen Bestimmungen“ stattfinden und die sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Das Bundessozialgericht hat diesen Begriff im Urteil vom 22.11.2011 [Az. B 4 AS 204/10 R] weit ausgelegt:

Es hat einem Schüler in Baden-Württemberg die Kosten für einen vierwöchigen Schüleraustausch in den USA in Höhe von 1.300 € zugesprochen, allerdings ohne 350 € Taschengeld. Der Schüler einer 12. Klasse war von der Schule wegen guter Leistungen und besonderem Engagement ausgewählt worden, an dem Schüleraustausch teilzunehmen. Einen Förderverein, der ihm die Fahrt gezahlt hätte, gab es an seiner Schule nicht. Nachdem das Jobcenter seinen Antrag ablehnte, hatte er sich das Geld von ehemaligen Geschäftsfreunden des Vaters geliehen und sich verpflichtet, das Darlehn abzarbeiten. Dies hat das Gericht nicht beanstandet, denn es wertete die Verpflichtung zum Abarbeiten als eine Art Darlehensvertrag mit Rückzahlungsverpflichtung [vgl. BSG vom 17.6.2010, Az. B 14 AS 46/09 R].

Das Geld für eine Klassenfahrt kann seit 2013 auch an die Eltern gezahlt werden, wenn die örtlichen Richtlinien dies vorsehen. An-

sonsten wird direkt an die Schule oder den Anbieter gezahlt.

(Vor 2011 gab es die Klassenfahrten als einmalige Beihilfe)

- **Kosten für eintägige Ausflüge**
mit der Schule oder Kindergärten ebenso wie mehrtägige Kita- und Vorschulfahrten werden in voller Höhe übernommen (und sind neu)
- **Kosten für notwendige Schülerbeförderung**
zur nächstgelegenen Schule des gewählten Schultyps, soweit es keine andere Kostenerstattung gibt. Wenn die Schüler dafür ein Nahverkehrs-Abo erhalten, können monatlich bis zu 5 € Eigenbeteiligung von ihnen verlangt werden, weil das Abo ja auch außerhalb der Schulzeiten genutzt werden kann. (In NRW ist die Schülerbeförderung über die Landesförderung ab einer bestimmten Entfernung kostenfrei.)
- **Kosten für Nachhilfeunterricht,**
gab es zunächst nur, wenn die Schule bescheinigte, daß der Nachhilfeunterricht notwendig ist, um die Versetzung in die nächste Klasse oder den Schulabschluß zu erreichen und es keinen geeigneten Förderkurs an der Schule gibt. Nach einem Urteil des LSG Niedersachsen [vom 28.2.2012 [Az. L 7 AS 43/12 B ER] wurde nachgebessert: Auch Schüler, die nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Lernförderung erhalten und Einschränkungen in der Schuleingangsphase sowie bei Gesamt- und Förderschulen fallen weg. Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt oder der weiteren Entwicklung im Beruf dient.
(Vor 2011 gab es Nachhilfeunterricht als Sonderbedarf / einmalige Beihilfe)
- **Kosten für ein warmes Mittagessen**
in Kindergarten, Schule oder Hort. Allerdings muß aus dem Regelsatz der Kinder ein Eigenanteil von einem 1 € pro Mahlzeit - also etwa 20 € im Monat - selbst gezahlt werden.

Diese **Bildungsleistungen** sind auch für junge Erwachsene unter 25 Jahren vorgesehen, solange sie eine allgemeinbildende Schule oder eine Berufsschule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Außerdem gibt es im Bildungspaket ein

- **Budget von 10 €** monatlich für die Teilnahme von Kindern an Sport-, Musik- oder Freizeitangeboten. Daraus sollen folgende Freizeitaktivitäten für Kinder finanziert werden:
 - Mitgliedschaften in Sport-, Musik- oder kulturellen Vereinen oder
 - Musikunterricht in Musikschulen oder angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, wie z.B. museumspädagogische Angebote,

Theaterworkshops, Volkshochschulkurse oder

- Teilnahme an Freizeiten

Das Budget von 10 € kann seit 2013 auch für die Bezahlung von Kosten beantragt werden, die mit einer Vereinsmitgliedschaft oder dem Besuch einer Musikschule entstehen (z.B. Sportbekleidung oder Musikinstrumente). Die Leihgebühr für ein Cello, das für den schulischen Musikunterricht benötigt wird, ist aber leider nicht möglich, da im Gesetz steht, daß nur Freizeitaktivitäten aus dem BuT bezahlt werden dürfen, hat das BSG bedauernd festgestellt [Urteil vom 10.9.2013, Az. B 4 AS 12/13 R].

Diese sogenannte **Teilhabeleistung** gibt es für Kinder ab dem ersten Lebensjahr, aber nicht mehr für Heranwachsende, nachdem sie volljährig geworden sind.

Da es sich um ein Budget handelt, können die monatlichen 10 € auch über die Zeit eines Bewilligungszeitraums (das sind in der Regel 6, manchmal auch 12 Monate) angespart und für einmalige Aktivitäten, zum Beispiel für die Teilnahme an einer Ferienfreizeit, verwendet werden. Wenn beispielsweise die Ferienfreizeit am Anfang des Bewilligungszeitraumes stattfindet, kann das Budget von 60 € für den gesamten Bewilligungszeitraum auch im voraus erbracht werden, allerdings nur in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter.

Alle Leistungen aus dem Bildungspaket müssen Sie extra vorher beantragen, wenn sie Ihren Kindern zugute kommen sollen.

Eine Ausnahme bildet lediglich die Pauschale von halbjährlich 30 € bzw. 70 € für Schulmaterialien. Dieses Geld wird für Kinder ab 7 Jahren, deren Eltern *Arbeitslosengeld II*, *Sozialhilfe* oder *Grundsicherung* beziehen, automatisch zu Beginn des Schulhalbjahres überwiesen.

Da das mit der Antragstellung oft nicht klappt und weder die Betroffenen noch die Ämter mit dem Wust an Vorschriften und Formularen zurechtkommen, hat sich der Gesetzgeber im Sommer 2013 einfallen lassen, das Bildungspaket mit folgender Regelung „nachzubessern“:

Berechtigte Selbsthilfe [§ 30 SGB II / § 34b SGB XII]

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen

Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. *unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorliegen und*
2. *zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.*

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Dieser komplizierte Paragraph besagt nichts anderes, als daß es den Leistungsberechtigten (selbstverständlich) erlaubt ist, sich selbst zu helfen (*wie z.B. der Schüler im vorgenannten Beispiel für den Schüleraustausch mit einem Darlehen von Bekannten*), wenn ein Amt einen BuT – Antrag rechtswidrig ablehnt oder zu spät bearbeitet oder zu spät zahlt. Die Behörde muß dann die Kosten im nachhinein erstatten. Einfacher und wohl auch korrekter wäre es gewesen, die Pflicht zur vorherigen Antragsstellung aus dem Gesetz zu streichen.

Auch Eltern, die **Kinderzuschlag, Wohngeld** oder Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten, können die Leistungen aus dem Bildungspaket für ihre Kinder bekommen, müssen diese aber ausdrücklich beantragen - auch die einmalige Schulbeihilfe.

Kinder, deren Eltern ein geringes Einkommen haben, aber keine der genannten Leistungen beziehen, können ebenfalls gefördert werden. Die Regelungen dazu sind jedoch so kompliziert, daß sich eine Antragstellung wohl nur dann lohnt, wenn hohe Ausgaben - zum Beispiel wegen einer mehrtägigen Klassenfahrt - anstehen.

Für die Anträge sind verschiedene Ämter **zuständig**:

Wenn Sie *Arbeitslosengeld II, Grundsicherung bei Erwerbsminderung* oder *Sozialhilfe* beziehen, sind Ihre Sachbearbeiter im jeweiligen Amt die richtigen Ansprechpartner. Erhalten Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag, erfragen Sie dort die zuständige Stelle. In BIELEFELD soll ab 2014 eine zentrale Stelle der Stadtverwaltung alle BuT-Anträge entgegen nehmen.

Schildbürgerstreich ?

*Manche nennen es so, aber eigentlich ist das Bildungspaket ein einziger großer **Skandal**. Das Geld, das vom Bund dafür eingesetzt wird, kommt wegen der riesigen bürokratischen Hürden gar nicht bei den Kindern an.*

Im Jahr 2011 wurden nur etwa 30 % von 1,6 Milliarden Euro an die 2,5 Millionen berechtigten Kinder weitergegeben. Der Rest - also etwa 1,12 Milliarden Euro - versickerte in den Gemeinde- und Stadsäckeln, denn die Kommunen mußten das Geld nicht an den Bund zurückgeben. [Monitor 27.9.2012]. In BIELEFELD beispielsweise wurden 2012 über 1 Mill. Euro - von 4,3 Mill. Euro - nicht an die 22.000 berechtigten Kinder weitergegeben [Information der Verwaltung vom 9.4.2013].

Unseres Erachtens kann man daraus nur eine mögliche Konsequenz ziehen: Das Bildungspaket gehört abgeschafft !

Stattdessen sollte - wie vor Erfindung des Paketes - das Geld für Klassenfahrten und Ausflüge, für Schülerbeförderung, Nachhilfeunterricht und Mittagessen den leistungsberechtigten Kindern ohne besonderen Antrag bei Bedarf als Einmalbeihilfe gezahlt und die Regelsätze für alle Kinder sollten um mindestens 10 € „Teilhabeleistung“ erhöht werden.